

Stand: 15. Dezember 2003



Vorstand und Aufsichtsrat der Fraport AG haben in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2003 beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit den unten angegebenen Ausnahmen umzusetzen und die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben:

"Die Fraport AG hat im September 2002 eigene Corporate Governance Grundsätze verabschiedet und darin die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im wesentlichen berücksichtigt. Sie hat darüber hinaus freiwillig zusätzliche Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") übernommen. Damit unterstreicht die Fraport AG ihre positive Einstellung zu fortschrittlichen und umfassenden Corporate Governance—Regelungen. Die Fraport AG hat diese Regelungen seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im April 2003 im wesentlichen beachtet.



Die Corporate Governance der Fraport AG wird auch zukünftig den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Abweichungen entsprechen:

- 1. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht zur Zeit noch keinen erfolgsorientierten, variablen Bestandteil vor (Kodex Ziffer 5.4.5 Abs. 2).
- 2. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst fixe und variable Bestandteile. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen Aktienoptionen mit zweijähriger Veräußerungssperre. Diese sind auf vorher festgelegte Vergleichsparameter wie z. B. das Erreichen bestimmter Kursziele bezogen. Sie können nur dann ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Fraport-Aktie an mindestens fünf beliebigen Handelstagen den Ausübungspreis um mindestens 15 % übertroffen hat. Gegenwärtig ist hinsichtlich der Aktienoptionen kein Bezug zu anderen Vergleichsparametern vereinbart. (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 2, Satz 2).



Auch ist für das Aktienoptionsprogramm zur Zeit keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vereinbart. Es ist geplant, im kommenden Geschäftsjahr eine diesbezügliche Regelung einzuführen. (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 2, Satz 4)."